



Geschäftsordnung

für einen Gestaltungsbeirat in Kempten

(Entwurfstand 11. Dezember 2025)

§ 1 Ziel und Präambel

Der Gestaltungsbeirat soll die Planung, Weiterentwicklung und Gestaltung eines städtebaulich und architektonisch hochwertigen Stadtbildes gewährleisten. Er begleitet zielorientiert städtebaulich bedeutsame Projekte.

Er soll die vorhandenen Qualitäten des Kemptener Ortsbildes sichern und Fehlentwicklungen vermeiden.

Der Beirat ist ein Forum zur öffentlichen Diskussion von Baukultur. Er fördert das Bewusstsein für anspruchsvollen Städtebau und Architektur bei Politik, Öffentlichkeit, Verwaltung, Architektenschaft und Bauherrschaft und schafft Voraussetzungen für eine lebenswerte, werthaltige Umwelt.

§ 2 Aufgabenstellung

Der Beirat hat eine beratende Funktion und ist kein Entscheidungsorgan.

Als unabhängiges Sachverständigengremium unterstützt er Stadtrat, Verwaltung, Architekten- und Bauherrschaft im Entwicklungsprozess zu einem qualitätsvollen städtebaulichen und architektonischen Entwurf.

Er prüft und beurteilt ihm vorgelegte Vorhaben hinsichtlich städtebaulicher, architektonischer und gestalterischer Qualitäten und benennt Kriterien zur Zielerreichung.

Die Teilnahme der Bauherrschaft an den Beiratssitzungen ist freiwillig.

§ 3 Mitglieder und Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

Drei externe Fachleute aus den Bereichen Städtebau, Architektur und Landschaftsplanung.

Die externen Mitglieder wählen aus ihren Reihen eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende bzw. Stellvertreter/in moderiert die Sitzungen und ist für die abschließenden Stellungnahmen zu den Bauvorhaben verantwortlich.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind:

- Der/die Oberbürgermeister/in
- Je ein/e Vertreter/in der im Stadtrat vertretenen Fraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften
- Der/die Baureferent/in

- Die Amtsleitung des Stadtplanungsamtes

Sonderfachleute (z. B. Vertreter/innen von Bürgervereinen oder des Denkmalschutzes) können auf Einladung der Geschäftsstelle hinzugezogen werden.

§ 4 Berufung, Qualifikation, Unabhängigkeit und Tätigkeitsdauer

Berufung: Die Mitglieder des Beirats werden vom Stadtrat auf Vorschlag der Geschäftsstelle berufen. Bei Bedarf beruft die Geschäftsstelle in Absprache mit dem/der Baureferent/in beratende Sonderfachleute ohne Stimmrecht (z. B. Denkmalschutz) für einzelne Bauvorhaben.

Qualifikation und Unabhängigkeit: Die drei externen Fachleute sollen „bauende“ Fachleute mit notwendiger Praxiserfahrung und Erfahrung als Preisrichter/in sein. Sie dürfen ihren Wohn- und Arbeitssitz nicht in den Stadtgebieten Kempten, Memmingen und Kaufbeuren sowie nicht in den Landkreisen Ober-, Unter- und Ostallgäu, Lindau, Biberach und Ravensburg haben. Mitglieder dürfen zwei Jahre vor und nach ihrer Beiratstätigkeit nicht in Kempten planen und bauen.

Tätigkeitsdauer: Eine Beiratsperiode dauert drei Jahre, wobei nach Ablauf jeder Periode mindestens ein externes Mitglied ausgewechselt wird. Die Berufungsperiode dauert maximal sechs Jahre. Nach weiteren zwei Jahren können Fachleute erneut in den Beirat gewählt werden. Die Vertreter/innen der Fraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften werden jeweils für eine Stadtratsperiode entsendet.

§ 5 Geschäftsstelle

Das Stadtplanungsamt im Baureferat der Stadt Kempten (Allgäu) ist die Geschäftsstelle. Sie unterstützt die Arbeit des Beirats, bereitet die Sitzungen vor und nach, verfasst Einladungen und Tagesordnungen, protokolliert die Sitzungen, leitet Informationen weiter und koordiniert das Planmaterial für die Bauvorhaben. Außerdem verfügt sie über die vom Stadtrat bestätigten Haushaltsmittel.

§ 6 Zuständigkeit des Beirates

Der Beirat ist für das gesamte Stadtgebiet zuständig.

Bei Vorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung das Stadtbild prägen (Gruppe 1), ist die Beurteilung durch den Gestaltungsbeirat obligatorisch.

Sonstige bedeutende Vorhaben (Gruppe 2) werden auf Vorschlag des/der Oberbürgermeister/in im Beirat behandelt. Auch der Planungs- und Bauausschuss kann beantragen, solche Vorhaben im Beirat behandeln zu lassen. Auf Antrag der Bauherrschaft ist der Beirat auch bei Gruppe 2 zu befassen, wenn die Verwaltung das Vorhaben aus gestalterischen Gründen abgelehnt hat. Im Genehmigungsverfahren ist der Beirat bei Gruppe 2 zuständig, wenn die Stadt aus gestalterischen Gründen ein Genehmigungsverfahren verlangt.

Vorhaben aus Wettbewerben gemäß GRW fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirats, wenn das eingereichte Vorhaben wesentlich vom prämierten Projekt abweicht. Der Beirat kann auch bei der Ausschreibung von Wettbewerben mitwirken.

Die Regelungen gelten analog auch für vorhabenbezogene Bebauungspläne, Bebauungspläne vor Auslegungsbeschluss und zur Vorbereitung von Wettbewerbsverfahren.

§ 7 Sitzungsturnus und Geschäftsgang

In der Regel werden vier Sitzungen pro Jahr (quartalsweise) abgehalten, bei Bedarf können ergänzende Sitzungen einberufen werden. Eine Sitzung dauert in der Regel einen Tag. Die Sitzungstermine werden für ein Kalenderjahr geplant und veröffentlicht. Ergänzende Sitzungen können kurzfristig einberufen werden, diese werden über das Amtsblatt und/oder die Presse öffentlich bekanntgegeben.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsstelle und wird allen Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugeschickt. Die Mitglieder erhalten mit der Einladung die wesentlichen Unterlagen der Bauvorhaben.

Die Tagesordnung kann nach Versand der Einladung von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden geändert werden. Die Vorbesprechung der Vorhaben mit Ortsbesichtigung ist nicht öffentlich. Die Sitzungen und die Besprechung der Vorhaben sind öffentlich. Im öffentlichen Sitzungsteil soll der/die Antragsteller/in das Vorhaben dem Beirat erläutern.

§ 8 Budget und Vergütung

Die Mitglieder und die geladenen Sonderfachleute erhalten für ihre Berufungsperiode von maximal sechs Jahren eine Vergütung von der Stadt Kempten (Allgäu) in Anlehnung an die Entschädigungsempfehlung für Preisrichter nach RPW, als Pauschale pro Sitzung inklusive Fahrtkostenerstattung.

Die Bauherrschaft, deren Beauftragte sowie die übrigen Mitglieder erhalten keine Vergütung und keinen Auslagenersatz.

Die Stadtratsmitglieder erhalten eine Vergütung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Personen (gemäß § 2 Abs. 3 Entschädigungssatzung). Die nichtöffentliche Sitzung am Vormittag und die öffentliche Sitzung am Nachmittag gelten als zwei Sitzungen.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in, anwesend und stimmberechtigt sind.

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Enthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Ist ein Mitglied an einem Bauvorhaben beteiligt und deshalb befangen, wird es von den Sitzungen zu diesem Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Mitglieder prüfen sich auf Befangenheit gemäß Artikel 49 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

Der Beirat gibt Empfehlungen an den Bauausschuss bzw. Stadtrat. Diese Empfehlungen sind für Bauausschuss und Stadtrat nicht bindend.

§ 10 Schriftliche Stellungnahme

Die Beiratssitzung wird von der Geschäftsstelle protokolliert. Die Stellungnahme wird von dem/der Vorsitzenden formuliert und mit den stimmberechtigten Mitgliedern abgestimmt. Die Formulierung wird ins Protokoll aufgenommen.

§ 11 Wiedervorlage

Erhält ein Bauvorhaben nicht die Zustimmung des Beirats, ist der Bauherrschaft die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat benennt die Kriterien und das Ziel. Das Bauvorhaben wird in der Regel erneut dem Beirat vorgelegt.

§ 12 Geheimhaltung

Die Mitglieder sind verpflichtet, uneigennützig, gewissenhaft, fachbezogen und unabhängig zu agieren. Über den Inhalt des nichtöffentlichen Sitzungsteils ist Stillschweigen zu bewahren. Ein Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht führt zum Ausschluss aus dem Beirat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt einen Tag nach dem Beschluss durch den Stadtrat in Kraft.

Kempton (Allgäu), XX. Dezember 2025

Thomas Kiechle

Oberbürgermeister